

Strafrecht

§ 139 Abs. 1 StGB.

1. Die gesetzliche Pflicht zur Anzeige dient der Verhinderung von Verbrechen und dem Schutz des dadurch Bedrohten.

Da der Versuch eines Verbrechens zeitlich und räumlich vom Eintritt des verbrecherischen, tatbestandsmäßigen Erfolgs getrennt sein kann, besteht die Anzeigepflicht auch in diesem Stadium der Tatbegehung. Sie besteht jedoch nicht mehr nach Vollendung des Verbrechens, da sie keine Pflicht ist, zur Aufdeckung des Verbrechens beizutragen.

2. Der durch ein Verbrechen gegen das Leben Bedrohte hat keine Pflicht zur Anzeige.

OG, Urt. vom 10. November 1967 — 5 Ust 69/67.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten von der Anklage, versucht zu haben, seine Ehefrau durch Drosseln und Würgen zu töten, freigesprochen. Es ging davon aus, daß dem Angeklagten die Tat nicht zu beweisen sei, weil dessen Ehefrau in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe.

Der sich gegen diese Entscheidung richtende Protest des Staatsanwalts führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Bezirksgericht.

Aus den Gründen:

Mit dem Protest war zunächst gerügt worden, das Bezirksgericht habe zu Unrecht der Ehefrau des Angeklagten ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt, von dem sie dann auch Gebrauch gemacht hat. Da die Geschädigte gem. § 139 Abs. 1 StGB die Pflicht zur Anzeige gehabt hätte, dürfe sie die Aussage nicht verweigern. Das Bezirksgericht hat auf diese Argumentation — die schon in der Hauptverhandlung erster Instanz vorgebracht wurde — jedoch insofern unrichtig erwidert, als es lediglich den Begriff des Vorhabens in § 139 Abs. 1 StGB anders ausgelegt wissen wollte. Auf die Kernfrage ist es dabei nicht eingegangen. Diese besteht darin, daß aus der gesetzlichen Pflicht zur Anzeige, um ein Verbrechen gegen das Leben zu verhindern, nicht eine Pflicht zur Anzeige wird, wenn das Verbrechen beendet ist. Die Geschädigte hat vor der Tatbegehung durch den Angeklagten keine Kenntnis von seinem Vorhaben gehabt; sie wurde selbst davon überrascht. Aber selbst wenn sie davon Kenntnis gehabt hätte, wäre sie nicht zur Anzeige verpflichtet gewesen, denn nach dem Tatbestand der Nichtanzeige von Verbrechen genügt es, wenn der durch das Verbrechen Bedrohte hiervon zur rechten Zeit in Kenntnis gesetzt wird, und sie war selbst die Bedrohte.

Es geht bei der Anzeigepflicht gemäß § 139 Abs. 1 StGB um die Verhinderung von Verbrechen und um den Schutz des Bedrohten, nicht aber um eine Hilfspflicht bei der Aufklärung eines bereits beendeten Verbrechens. Das wurde mit dem Protest übersehen. Allerdings besteht die Verpflichtung zur Anzeige über ein drohendes Verbrechen gegen das Leben so lange, bis es vollendet ist. Da ein Versuch zeitlich und räumlich vom Eintritt des verbrecherischen, tatbestandsmäßigen Erfolgs getrennt sein kann, besteht auch in diesem Stadium der Tatbegehung die Anzeigepflicht, so z. B., wenn der Täter die Ursachen und Bedingungen setzt, um das Opfer zu töten, wie Brandlegung, Gasaustritt, Einbau von Sprengmitteln u. ä.

Da die Geschädigte demnach keine Pflicht zur Anzeige hatte, konnte sie von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, über das sie vom Bezirks-

gericht zu Recht belehrt wurde. Das Bezirksgericht hat die im Indizienbeweis liegenden Möglichkeiten zur Überführung des Angeklagten, im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit einen versuchten Totschlag begangen zu haben, jedoch ungenutzt gelassen und damit gegen § 200 StPO verstoßen (*wird ausgeführt*).

§ 223 StGB; § 1 StEG.

1. Bei Körperverletzungsdelikten können die Umstände zur Person des Täters im Zusammenhang mit den übrigen Feststellungen zum Tatgeschehen besonders dann für die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug an Bedeutung gewinnen, wenn mit Hilfe eines Kollektivs, insbesondere durch eine Bürgerschaft, die Erziehung des Täters gewährleistet werden kann.

2. Auch bei Vorliegen einer Bürgerschaft durch das Arbeitskollektiv ist die Bereitschaft eines Sportkollektivs zur Übernahme einer Bürgerschaft zu nutzen und diese durch Unterstützung von Seiten des Gerichts inhaltlich auszugestalten, um den positiven gesellschaftlichen Einfluß auf den Verurteilten auch in der Freizeit zu sichern.

OG, Urt. vom 4. August 1967 — 5 Zst 16/67.

Am 18. Januar 1967 hielt sich der Angeklagte in Gaststätten auf und trank etwa sechzehn Glas Bier und drei Schnäpse. Danach versuchte er, den an einem Nebentisch sitzenden Zeugen K. durch lautes Rufen und Beschimpfungen zu provozieren. Da der Zeuge darauf nicht reagierte, steigerte sich die Wut des Angeklagten. Er nahm seine Reisetasche und schlug dem Geschädigten damit einmal ins Gesicht, danach verließ er die Gaststätte. Der Geschädigte, der bereits früher eine Nasenbeinfraktur erlitten hatte, trug infolge des Schlags erneut eine solche Verletzung davon und war neun Tage arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) zu sieben Monaten Gefängnis.

Eine bedingte Verurteilung, wie sie vom Kollektivvertreter vorgeschlagen worden war, lehnte das Kreisgericht ab, da die Begehungsweise und die Tatfolgen diese nicht rechtfertigten und das Arbeitskollektiv die Umerziehung nicht gewährleisten könne.

Die Berufung, mit der eine bedingte Verurteilung angestrebt wurde, hat das Bezirksgericht durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Beschlusses des Bezirksgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Anwendungsbereich des § 1 StEG wurde im vorliegenden Fall sowohl in der Entscheidung des Bezirksgerichts als auch im Urteil des Kreisgerichts in unzulässiger Weise eingengt. Es wurden vorwiegend die Begehungsweise und die Folgen der Tat betont, ohne den Zusammenhang zwischen Tat und Täter herzustellen. Die darin liegende Bedeutung für den Erziehungsprozeß sowie für die anzuwendende Strafart wurde dabei außer acht gelassen.

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß die Schwere der Tat durch die Art und Weise ihrer Begehung und die ihr zugrunde liegenden Motive sowie die Folgen — das provozierende Verhalten des Angeklagten gegenüber dem Geschädigten, seine durch dessen Gelassenheit hervorgerufene grundlose Erregung und das plötzliche Zuschlagen mit der Tasche ins Gesicht des Geschädigten, wodurch die genannte Verletzung eintrat — mitbestimmt wird. Es war auch zu beachten, daß sich der Tatort in einer Gaststätte be-